



Mitglied im



Vereinsnr.
9017

Abteilungsordnung

§ 1 Name und Sitz der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen Dürener TV 1847 e.V. Abteilung Volleyball mit Sitz in Düren.

Die Abteilung ist Mitglied im Westdeutschen Volleyballverband.

§ 2 Zweck der Abteilung

Die Volleyballabteilung bezweckt ausschließlich die planmäßige Pflege des Volleyballsports und angrenzender Sportarten. Dazu gehören auch die Jugendarbeit, Freizeitpflege, internationale Begegnungen und Geselligkeit.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 4 Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Volleyballabteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein Dürener Turnverein 1847 e.V. (im Folgenden DTV genannt).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied in der Volleyballabteilung kann jeder werden, der Mitglied im DTV ist. Es muss die Satzung des DTV und die Abteilungsordnung der Volleyballabteilung anerkannt werden. Die Mitgliedschaft wird nicht von politischen, abstammungsrelevanten, weltanschaulichen oder konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht. Ergänzend erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnung des Westdeutschen Volleyballverbandes an. Einzusehen unter www.volleyball.de (Der Verband-Satzungen/Ordnungen).

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Volleyballabteilung erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung

Der Austritt kann nur durch schriftliche Austritterklärung an den Abteilungsvorstand zum 01.09. eines jeden Jahres erfolgen.

Der Ausschluss aus der Abteilung kann vom Vorstand der Volleyballabteilung beschlossen werden:

- a) aufgrund groben Verstoßes gegen Satzung oder Ordnungen,
- b) aufgrund groben Verstoßes gegen Ansehen oder Interesse der Volleyballabteilung.

Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate nach Aufforderung im Rückstand sind. Hiergegen ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Einspruch beim Vorstand möglich.

Die Mitgliedschaft vom Hauptverein ist davon nicht betroffen, und muss gesondert gekündigt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen der Volleyballabteilung und des Hauptvereins teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Gesamtvereins und der Volleyballabteilung gebunden. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für Schäden aufzukommen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den feststehenden Beitrag sowie eventuell beschlossene Zusatzbeiträge und Umlagen zu zahlen. Die Mitglieder haben sich im Sinne des Sports und Fairplay zu verhalten.

§ 9 Pflichten der Trainer und Mannschaftsverantwortlichen

Die Trainer und Mannschaftsverantwortlichen haben sich im Sinne des Sports und Fairplay zu verhalten. Mannschaftsmeldungen sind bis Ende April eines Jahres und zwecks Zuordnung (Hallenzeiten und Spielpläne) **das 1. Rundschreiben der Staffelleiter ePässe die aktuellen Mannschaftslisten des laufenden Spieljahres bis 2 Wochen vor dem 1. Spieltag an den Vorstand (Abteilungsleiter) nach Erhalt dem Vorstand zu senden.** Zusätzliche Hallenzeiten und Trainingszeiten sind beim Vorstand zu beantragen. Freiwerdende Hallenzeiten sind umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 10 Abteilungsbeitrag

Der Abteilungsbeitrag wird von der Abteilungsversammlung nach Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Beitragsstruktur ab **01.07.2024**

aktive Mitglieder der Abteilung	70.--€ zzgl. Hauptverein
aktive Mitglieder im Spielbetrieb (ePass WVV/DVV)	80.--€ zzgl. Hauptverein
Familienbeitrag mit Kindern bis 18 Jahre	140.--€ zzgl. Hauptverein
Passive Mitglieder der Abteilung	20.--€ zzgl. Hauptverein

Familienbeitrag:

Kinder unter 18 Jahren, deren Eltern beide Mitglieder sind, werden beitragsfrei geführt.

Kinder alleinerziehender Mitglieder sind ebenfalls beitragsfrei, wenn ein Antrag gestellt wird.

Auf eheähnliche Lebensgemeinschaften werden die Beitragsregelungen der Familienmitgliedschaft angewendet, wenn ein Antrag gestellt wird.

Aktive Mitglieder bringen Ihre Arbeitskraft und Ihre Ideen in die Abteilung ein, gestalten die Vereinsarbeit mit und nehmen an dem sportlichen Angebot der Abteilung teil.

Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag zum passiven Mitglied werden. Der Antrag muss bis spätestens zum 1.11. eines Jahres erfolgen. Sofern der Vorstand nicht widerspricht wechselt der Status ab dem 1.12. eines Jahres von „aktiv auf passiv“.

Die Beitragsanpassung erfolgt am Stichtag der Beitragserhebung.

Passive Mitglieder beschränken sich auf die monetäre Unterstützung der Abteilung (Freunde und Förderer der Abteilung) und nehmen nicht aktiv am Sportangebot der Abteilung teil.

Der Abteilungsbeitrag für das Spieljahr ist vom Mitglied zum 01.12. eines jeden Jahres in einer Summe fällig und wird automatisch durch den erteilten Lastschriftauftrag abgebucht. Sämtliche Beiträge sind Jahresbeiträge. Für Rechnungszahler, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird eine Verwaltungsgebühr von **6,- €** erhoben. Sollte es aufgrund falscher Kontodaten oder anderer vom Mitglied verschuldeten Rückbelastungen kommen, werden die anfallenden Bearbeitungsgebühren zusätzlich fällig. Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 5, - € erhoben. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, wird das Mitglied a) schriftl. aus der Abteilung ausgeschlossen und b) der Vorgang an den Hauptverein übergeben.

Sparkasse IBAN DE66395501100000101451, BIC SDUEDE33XXX

Kontoinhaber: Dürener Turnverein e.V. Volleyball

Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird auf Vorschlag des Abteilungsvorstands durch die Abteilungsversammlung festgelegt.

§ 11 Geschäftsjahr und Spieljahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 12 Organe des Vereins und Wahlzyklen

Die Organe der Volleyballabteilung des DTV sind:

1. Der Abteilungsvorstand
2. Die Abteilungsversammlung

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. Abteilungsleiter
2. Stellvertretender Abteilungsleiter
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. **Stellvertretender Kassenwart**
6. Jugendwart (**Leitung Jugendbereich**)
7. Pressewart
8. Sportwart (**Material und Instandhaltung**)
9. **Präventionsbeauftragte/er (Vertrauensperson)**
10. Beisitzer

DTV Beach:

Der Abteilungsvorstand stellt den Vorstand der Beachsportabteilung in Form von Leitung (Pos. 1,2), Verwaltung (Pos. 4,5,7), Spielbetriebsleitung (Pos. 8).

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

Der Abteilungsleiter / **Stellvertreter**, Kassenwart / **Stellvertreter** und Schriftführer vertreten die Abteilung als „engerer Abteilungsvorstand“. Es können Beisitzer für 2 Jahre gewählt werden. Diese haben kein Stimmrecht und nur beratende Funktion im Vorstand.

Der Abteilungsvorstand wird in der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Wahlzyklus des Abteilungsvorstandes wird in gerade und ungerade Kalenderjahre aufgeteilt.

Die Wahlzyklen sind wie folgt:

Ungerade Kalenderjahre: Position **1 / 3 / 4 / 8 / 10**

Gerade Kalenderjahre: Position **2 / 5 / 6 / 7 / 9**

Stimmberechtigt (aktiv und passiv) sind alle Mitglieder der Volleyballabteilung ab 16 Jahren.

Der Abteilungsvorstand kann zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit einen Web-Master benennen.

Abteilungs- und Vorstandssitzungen werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen. **Diese sind auch in virtueller Form, Chatroom, per Video oder Telefonkonferenz möglich und haben Beschlusskraft.**

Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Volleyballabteilung in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DTV. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

§ 13 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist für alle Angelegenheiten der Volleyballabteilung zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören.

Die Versammlung findet jährlich in Anlehnung an die Jahreshauptversammlung des DTV statt. Nach Möglichkeit sollte der Termin nach Saisonende liegen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin an die Trainer und Mannschaftsverantwortlichen zwecks Weiterleitung an die Mitglieder versendet werden. Im Sinne der Kosteneinsparung ist dies per Mail möglich. Weiterhin wird die Einladung auf der Internetseite der Abteilung veröffentlicht. Die Erziehungsberechtigten von minderjährigen oder nicht stimmberechtigten Mitgliedern können an der Versammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Zur Tagesordnung gehören:

1. Jahresbericht des Abteilungsvorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahlen
4. Abteilungsbeitrag
5. Verschiedenes

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind in schriftlicher Form bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung an den Abteilungsleiter zu stellen.

Außerordentliche Versammlungen ruft der Abteilungsleiter ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrags einberufen werden.

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abteilung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet wird.

§ 14 Kostenerstattung

Anfallende Kosten sind vorab durch den Vorstand zu genehmigen.

Die genehmigten Kosten der Saison sind bis zum 20.12. eines jeden Jahres und zum Saisonende abzurechnen. Trainerkosten sind spätestens zum Quartalsende, zum 20.12. und zum Saisonende abzurechnen. Kosten, die für die laufende Saison nach Ende des Spieljahres eingehen, werden nicht mehr erstattet. Es werden nur Originalbelege akzeptiert. Vom Abteilungsvorstand bereitgestellte Vordrucke sind zwingend zu verwenden.

§ 15 Ordnungsstrafen vom Verband

Ordnungsstrafen, die durch eine Mannschaft verursacht werden, sind von der Mannschaft zu tragen. Ordnungsstrafen und Lehrgangsgebühren die durch Nichterscheinen verursacht werden, sind durch die nicht erschienene Person zu zahlen.

§ 16 Schiedsrichtergestellung

Jede Mannschaft ist selber zuständig für die ausreichende Anzahl und Qualifikation der Schiedsrichter und Schreiber. Sollten für externe Schiedsrichter und Schreiber dadurch Kosten entstehen, sind diese von der Mannschaft zu übernehmen. Ausnahmen sind vom Abteilungsvorstand zu genehmigen.

§17 Trainer, Jugendschutz, Prävention

Die Mitgliederversammlung der Volleyballabteilung beschließt: Alle Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Co-Trainer*innen (zum Beispiel auch Elternteile), die in der ABTEILUNG tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis in einem Turnus von fünf Jahren vorlegen müssen. Die regelt, verwaltet und registriert die Vertrauensperson der Abteilung.

Darin einbezogen sind der Ehrenkodex und die damit verbundenen Verpflichtungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. So können grundsätzliche Einstellungen und mögliche Gefährdungsmerkmale evtl. frühzeitig abgeklärt werden.

Mit den Trainer*innen, Co-Trainer*innen und Helfer*innen die eine ehrenamtliche Entschädigung erhalten wird eine Vereinbarung über Höhe, Aufgaben und Codex in schriftlicher Form abgeschlossen.

~~§ 17~~ §18 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung kann nur auf der Abteilungsversammlung auf Antrag geändert werden. Änderungen können in schriftlicher Form bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung an den Abteilungsleiter gestellt werden.

Die Abteilungsordnung wurde am 20.03.2012 durch die Abteilungsversammlung genehmigt und tritt ab diesem Termin in Kraft. Sie wurde am 18.03.2014 ; 10.03.2015 ; 06.03.2018 und 12.03.19 ergänzt. **06.09.2023**